



**Satzung**

**über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen  
der Stadt Preetz**

***Änderungen:***

*1. Nachtragssatzung vom 22.11.2007 (eingearbeitet)*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.11.2005 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Preetz erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Ansprüchen der Stadt Preetz gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

**§ 2**

**Stundung von Ansprüchen**

(1) Die Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Bei Gewährung einer Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.

(3) Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

(4) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist festzulegen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.



(5) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 25.000,00 € auf die Dauer von 10 Jahren
2. vom Haupt- und Finanzausschuss bis zur Höhe von 100.000,00 € auf die Dauer von 10 Jahren
3. von der Stadtvertretung bei Beträgen über 100.000,00 €

Der / die Bürgermeister/in kann seine / ihre Entscheidungsbefugnis delegieren.

(6) Bei Entscheidungen über Verrentungsanträge gelten die Wertgrenzen gem. Absatz 5 ohne die zeitliche Befristung.

(7) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind für gestundete Beträge Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat zu erheben. Für Steuern und Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein richtet sich die Höhe und Berechnung der Stundungszinsen nach § 238 der Abgabenordnung. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(8) Bei gestundeten Beträgen von mehr als 5.000,00 € ist die Forderung der Stadt zu sichern.

### **§ 3**

#### **Niederschlagung von Ansprüchen**

(1) Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches der Stadt ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung wird nicht bekannt gegeben und wirkt nicht nach außen.

(2) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 15.000,00 €
2. vom Haupt- und Finanzausschuss bis zur Höhe von 100.000,00 €
3. von der Stadtvertretung bei Beträgen über 100.000,00 €

Der / die Bürgermeister/in kann seine / ihre Entscheidungsbefugnis delegieren.



(3) Niedergeschlagene Ansprüche sind von der jeweils zuständigen Dienststelle in Abgang zu stellen und in eine zentral geführte Niederschlagungsliste mit folgenden Angaben einzutragen:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Begründung der Niederschlagung,
6. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

Die jeweils zuständigen Dienststellen haben die Überwachung der niedergeschlagenen Ansprüche durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Sobald sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners gebessert hat, ist der Betrag erneut zum Soll zu stellen und die Einziehung zu versuchen.

#### **§ 4**

##### **Erlass von Ansprüchen**

(1) Erlass ist der endgültige Verzicht auf einen Anspruch. Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin / des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist, die Einziehung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde oder die Kosten der Einziehung zu dem Forderungsbetrag in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 15.000,00 €
2. vom Haupt- und Finanzausschuss bis zur Höhe von 100.000,00 €
3. von der Stadtvertretung bei Beträgen über 100.000,00 €

Der / die Bürgermeister/in kann seine / ihre Entscheidungsbefugnis delegieren.

#### **§ 5**

##### **Vergleiche**

(1) Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege eines Vergleichs.



**§ 6**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.1992 außer Kraft.

Preetz, am 10.11.2005

Wolfgang Schneider  
- Bürgermeister -